



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 24. Mai 2023

Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen betreffend "Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken". Bericht und Antrag der Kommission BKV

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2023 in Anwesenheit von Bildungsdirektor Res Schmid und Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger die Volksinitiative "Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken" beraten. Vor den Beratungen stellte das Initiativkomitee, vertreten durch Urs Lang und Guido Schmidiger, die Initiative der Kommission BKV vor. Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet die Kommission BKV Ihnen folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Ein Initiativkomitee hat am 19. Dezember 2022 bei der Staatskanzlei die Volksinitiative "Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken" zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen mit 438 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Der Initiativtest lautet wie folgt:

Das Gesetz über das Bildungswesen vom 17. April 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3:

³ Medizinische und andere gesundheitsbezogene Massnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schülerinnen und Schüler. Bei fehlender Urteilsfähigkeit ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Diese sind in jedem Fall vorgängig über die Anordnung zu informieren. Eine fehlende Zustimmung darf zu keiner Benachteiligung führen.

Der vorangehende Artikel 2 lautet wie folgt:

Art. 2 Diskriminierungsverbot

¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nehmen auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördern Schülerinnen und Schüler gleichermassen.

² Schülerinnen und Schüler dürfen nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Konfession benachteiligt oder grundsätzlich getrennt unterrichtet werden.

Die Initiative verlangt, dass medizinische und gesundheitsbezogene Massnahmen an Bildungsstätten ein explizites Einverständnis der betroffenen Lernenden beziehungsweise ihrer Eltern voraussetzen. Hintergrund sind die an Schulen umgesetzten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zwischen März 2020 und März 2022.

Mit Beschluss vom 10. Januar 2023 stellte der Regierungsrat das Zustandekommen der Volksinitiative fest. Der Beschluss wurde im Amtsblatt veröffentlicht, die Beschwerdefrist verstrich ungenutzt.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat mit RRB Nr. 152 vom 28. März 2023, die Volksinitiative für zulässig zu erklären und diese abzulehnen.

2 Stellungnahme der Kommission

2.1 Zulässigkeit der Volksinitiative

Nach Ansicht der Kommission BKV erfüllt die Volksinitiative "Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken" alle notwendigen formellen Voraussetzungen; sie beantragt dem Landrat diskussionslos mit 9 : 0 Stimmen (keine Enthaltung), diese für zulässig zu erklären.

2.2 Beschluss über die Volksinitiative

Die Kommissionsmehrheit empfiehlt mit 8 : 1 Stimmen (keine Enthaltung) die Volksinitiative zur Ablehnung. Sie bekundet insbesondere Mühe damit, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung kaum praktische Auswirkungen hat. So würden einzig die bisher obligatorischen Reihenuntersuchungen zukünftig das Einverständnis der Eltern des betroffenen Kindes bzw. bei Urteilsfähigkeit des betroffenen Kindes die Zustimmung des Kindes selbst erfordern. Würden hingegen aufgrund einer erneuten Pandemie Massnahmen - wie beispielsweise die Maskentragpflicht oder gar ein Impf-Obligatorium - auf Bundesebene angeordnet, würde die im kantonalen Recht verankerte Gesetzesänderung nicht zum Tragen kommen. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist die heute geltende Regelung im Kanton Nidwalden ideal und hat bisher nie Grund zur Beanstandung gegeben. Grossmehrheitlich ist bezüglich medizinischer und anderer gesundheitsbezogener Massnahmen heute schon die Zustimmung der Eltern erforderlich. Einzig bei den erwähnten Reihenuntersuchungen ist dies nicht der Fall. Wobei auch hier, gemäss Ansicht einiger Kommissionsmitgliedern, in gut begründeten Ausnahmefällen davon abgesehen werden kann. Hinzu kommt, dass die Eltern die Ärztin oder den Arzt selbst aussuchen können. Zudem wurde bemerkt, dass sich bei der durch die Gesetzesrevision geforderten Beurteilung der Urteilsfähigkeit der von allfälligen Massnahmen betroffenen Schulkindern bezüglich der Umsetzung Fragen ergeben und eine solche Abklärung für jede einzelne Massnahme und jedes Schulkind separat einen erheblichen Aufwand bewirken kann und kaum umsetzbar ist. Mehrere Kommissionsmitglieder haben jedoch Verständnis für die Motive der Initianten und die Initiative geäussert und betont, dass sie die Diskussion in der Bevölkerung betreffend das Spannungsverhältnis «hoheitliches Handeln des Staates versus Selbstbestimmungsrecht der Bürger», welche durch die Initiative ausgelöst wird, begrüssen. Ein solcher Diskurs ist aus Sicht der Kommissionsmehrheit nötig. Jedoch können die mit der Initiative verfolgten Interessen aus Sicht der Mehrheit der Kommission nicht mittels der Revision des Bildungsgesetzes umgesetzt werden, weshalb die Initiative deutlich abgelehnt wird.

3 Antrag der Kommission BKV

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat:

- mit 9 : 0 Stimmen, die Volksinitiative "Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken" für zulässig zu erklären;
- mit 8 : 1 Stimmen, die Volksinitiative "Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken" abzulehnen und dieser keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT



Norbert Rohrer
Präsident



Mlaw Melanie Rogger
Kommissionssekretärin